



## **Auszug aus dem Beschlussprotokoll**

### **34. Ratssitzung vom 11. Januar 2023**

#### **1220. 2022/283**

##### **Weisung vom 29.06.2022:**

**Departement der Industriellen Betriebe, Verordnung über die Gewährleistung des städtischen Angebots im öffentlichen Verkehr infolge Strassenlärmsanierungen (Verordnung ÖV-Angebot), Neuerlass**

Antrag des Stadtrats

Es wird eine Verordnung über die Gewährleistung des städtischen Angebots im öffentlichen Verkehr infolge Strassenlärmsanierungen (Verordnung ÖV-Angebot) gemäss Beilage (datiert vom 29. Juni 2022) erlassen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Claudio Zihlmann (FDP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Gewährleistung des städtischen Angebots im öffentlichen Verkehr infolge Strassenlärmsanierungen (Verordnung ÖV-Angebot) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.



**Verordnung über die Gewährleistung des städtischen Angebots im öffentlichen Verkehr infolge Strassenlärmsanierungen (Verordnung ÖV-Angebot)**

vom ...

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 54 GO<sup>1</sup> und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 29. Juni 2022<sup>2</sup>,  
*beschliesst:*

**A. Allgemeines**

Gegenstand	Art. 1 <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Gewährleistung des städtischen Angebots im öffentlichen Verkehr nach einer Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit. <sup>2</sup> Sie regelt die Bestellung und Finanzierung von zusätzlichen öffentlichen Verkehrsangeboten, die: a. über das Verbundangebot hinausgehen; und b. im Zusammenhang mit der Einführung einer tieferen Höchstgeschwindigkeit stehen.
Definitionen	Art. 2 Für diese Verordnung gelten folgende Begriffsdefinitionen: a. Das Verbundangebot umfasst alle Linien und Kurse des öffentlichen Verkehrs, die vom Zürcher Verkehrsverbund bestellt und vollumfänglich finanziert werden. b. Das städtische Angebot umfasst alle Linien und Kurse des öffentlichen Verkehrs in der Stadt Zürich, die vor Einführung einer tieferen Höchstgeschwindigkeit Teil des Verbundangebots waren.
Zweck	Art. 3 Diese Verordnung bezweckt: a. die Sicherstellung eines attraktiven Angebots des öffentlichen Verkehrs; b. die Verhinderung eines Abbaus des städtischen Angebots bei der Einführung von tieferen Höchstgeschwindigkeiten.
Grundsätze a. Beibehaltung	Art. 4 Wird auf einem Strassenabschnitt mit Tram- oder Buslinien die Höchstgeschwindigkeit herabgesetzt, erstrebt die Stadt die Beibehaltung: a. des Takts; b. der Pünktlichkeit; c. der Anschlüsse; d. der Linienüberlagerungen.
b. Massnahmen ohne Einsparungen	Art. 5 Die Stadt trifft die erforderlichen Massnahmen, ohne dass bei anderen Tram- oder Buslinien Einsparungen vorgeschlagen oder vorgenommen werden.
Fahrplanverfahren a. Mitwirkung	<b>B. Massnahmen</b> Art. 6 <sup>1</sup> Die zuständigen Instanzen wirken im Fahrplanverfahren auf ein möglichst attraktives Verkehrsangebot hin. <sup>2</sup> Sie vertreten die Grundsätze dieser Verordnung bei der Mitwirkung in den zuständigen Gremien und stellen die erforderlichen Anträge.

<sup>1</sup> AS 101.100

<sup>2</sup> STRB Nr. 575 vom 29. Juni 2022.



3 / 3

- b. zusätzliche Kurse      Art. 7 <sup>1</sup> Die zuständigen Instanzen beantragen zusätzliche Kurse, wenn das städtische Angebot nicht anderweitig gesichert werden kann.  
<sup>2</sup> Sie beantragen die Übernahme der Kosten durch den Verkehrsverbund.
- Zusätzliches Angebot      Art. 8 <sup>1</sup> Die Stadt bestellt die erforderlichen Verkehrsleistungen als zusätzliches Angebot, wenn der Verkehrsverbund die beantragten Zusatzkurse im Fahrplanverfahren ablehnt.  
<sup>2</sup> Die Stadt trägt die Kosten der zusätzlichen Angebote.
- C. Schlussbestimmungen**
- Übergangsbestimmung      Art. 9 Die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung getätigten Ausgaben zur Gewährleistung des Angebots richten sich ab der Fahrplanperiode 2024/25 nach dieser Verordnung.
- Inkrafttreten              Art. 10 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
- Befristung                  Art. 11 Diese Verordnung gilt bis zur vollständigen Übernahme der Kosten gemäss dieser Verordnung durch den Verkehrsverbund.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat